VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8539 — KPS/DexKo)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 212/10)

- 1. Am 16. Juni 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (¹) bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen KPS Capital Partners, L.P. ("KPS", USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens DexKo Global, Inc. ("DexKo", USA).
- 2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
- KPS ist ein US-amerikanischer Investmentfonds, der in unterschiedliche Branchen wie Rohstoffe, Markenprodukte, Gesundheits- und Luxusprodukte, Automobilkomponenten, Betriebsanlagen und allgemeine Fertigung investiert.
- DexKo ist ein US-amerikanischer Entwickler und Hersteller von Anhängerachsen und Fahrwerkskomponenten. Das Unternehmen bietet Anhängerachsen und Bremsen, Naben und Trommeln, Fahrgestell- und Aufhängungskomponenten sowie andere Fahrwerkskomponenten an.
- 3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (²) infrage.
- 4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8539 — KPS/DexKo per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission Generaldirektion Wettbewerb Registratur Fusionskontrolle 1049 Bruxelles/Brussel BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 ("Fusionskontrollverordnung").

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.